

**An:**

- **Landesjugendfeuerwehrausschuss (mit der Bitte um Weiterleitung an die Jugendfeuerwehren im Land)**
- **Großen Verteiler im LFV SH**
- **Referat IV 33 im MILIG (zur Kenntnis)**
- **HFUK Nord (zur Kenntnis)**

21.08.2020/

**Hinweise Wiederaufnahme JF Dienste**

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

auch weiterhin befindet sich unsere Gesellschaft im Pandemiemodus und dies hat natürlich auch Auswirkungen auf die Jugendfeuerwehren. Genauso wie ihr alle fehlt uns die Zusammenarbeit und das Zusammenleben in den Jugendfeuerwehren. Gleichzeitig gilt weiterhin der Leitsatz „Flatten the curve“. Unter diesem Eindruck steht auch die Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, die weiterhin Gültigkeit hat.

Im §2 (Volltext siehe Anlage 2) werden weiterhin sehr umfangreiche Kontaktbeschränkungen definiert. Lediglich die Verordnung darf Ausnahmen hierzu zulassen. Für Jugendfeuerwehren relevant sind die §5 und §16.

Gemäß § 5 der Landesverordnung sind derzeit Veranstaltungen ohne dauerhafte Sitzplätze mit bis zu 150 außerhalb und mit 50 Personen innerhalb geschlossener Räume zulässig. Hierbei gelten Zelte als geschlossene Räume.

Gemäß §16 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) sind Angebote der Jugendarbeit und somit auch Jugendfeuerwehrdienste mit maximal 15 Personen (inkl. Betreuungspersonen) möglich. Der normale Jugendfeuerwehrdienst ist nach Auskunft des Sozialministeriums eindeutig als Angebot der Jugendarbeit nach § 16 zu behandeln.

**Daher empfehlen wir als SHJF den Dienstbetrieb in den Jugendfeuerwehren in Kleingruppen zu 15 Personen (inkl. Ausbilder) wiederaufzunehmen.**

Die Entscheidung über die Wiederaufnahme des Dienstbetriebes kann natürlich nur vor Ort und in enger Abstimmung von Jugendfeuerwehrwartung, Wehrführung sowie dem Träger der Feuerwehr getroffen werden. Vor dem ersten Dienst sollten die Jugendfeuerwehrmitglieder sowie deren Eltern über die Regeln informiert werden.

Um im Falle einer Erkrankung die Verbreitung einzuschränken ist es leider bis auf weiteres notwendig, auf alle Veranstaltungen zu verzichten, die einen Kontakt außerhalb der Gruppen zulassen (also insbesondere keine wehrübergreifenden Übungen, etc.).

Der Lehrgangsbetrieb (z.B. die TrpM Ausbildung) und Sitzungen sollten auf ein zwingend notwendiges Mindestmaß reduziert werden. Hier gelten die Regelungen für Veranstaltungen gemäß §5 der Landesverordnung. Wir empfehlen, dass Teilnehmer solcher Veranstaltungen nach deren Ende mindestens 14 Tage nicht am Dienstbetrieb der (Jugend-) Feuerwehr teilnehmen.

JF Mitglieder die sich im Übergang in die Einsatzabteilung befinden, müssen sich entscheiden, ob sie an den Ausbildungsdiensten der Feuerwehr oder Jugendfeuerwehr teilnehmen wollen.

Auf jeden Fall müssen neben der Gruppeneinteilung ein Hygienekonzept erstellt werden und die Kontaktdaten der tatsächlich Teilnehmenden erfasst werden.

Anbei erhaltet ihr einige Hinweise, bei Rückfragen stehen wir auch weiterhin gerne zur Verfügung.

Mit kameradschaftlichen Grüßen



Rüdiger König  
Landesjugendfeuerwehrwart (k)

Anlagen:

Anlage 1 – Hinweise zur Gruppenbildung, Hygiene und Kontaktdatenerhebung

Anlage 2 – Auszug aus der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung (Stand 19. August 2020))

## Anlage 1 – Hinweise zur Gruppenbildung, Hygiene und Kontaktdatenerhebung

### Hinweise zu **Gruppenbildung**:

- es werden feste Kleingruppen von maximal 15 Personen gebildet, in denen der Ausbildungsbetrieb stattfindet;
- eine Vermischung der Ausbildungsgruppen ist zu vermeiden. Hierbei sind insbesondere Klassenkameraden, Geschwisterkinder und Ausbilder zu berücksichtigen;
- die Ausbilder und die Jugendfeuerwehrwarte dürfen nur an einer der Ausbildungsgruppen teilnehmen. Ob eine Teilnahme an Ausbildungsdiensten und den Einsätzen der Einsatzabteilungen erfolgen kann, muss vor Ort kritisch geprüft werden.

### Wir empfehlen die folgenden **Hygieneregeln**:

- Jugendliche nehmen nicht am Dienst teil,
  - o wenn sie oder ein Mitglied des Haushalts Corona-Symptome (Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) zeigen,
  - o wenn sie in den letzten 14 Tagen ein Risikogebiet nach RKI besucht haben
  - o wenn das Gesundheitsamt eine Teilnahme untersagt oder
  - o wenn ihre schulische Kohorte vorsorglich nicht am Schulunterricht teilnehmen darf.
- Die Hände werden regelmäßig und gründlich gewaschen und vor sowie nach dem JF Dienst desinfiziert.
- Das Fassen ins Gesicht, insbesondere in/an Mund, Nase und Augen, sollte unterlassen werden.
- Niesen und Husten erfolgt in die Ellenbeuge oder in ein Papiertaschentuch.
- Flächen, die häufig berührt werden (Türklinken, Aufzugsknöpfe, ...) sollten möglichst nicht mit den Händen betätigt werden.
- Die Abstandregeln (mindestens 1,5 Meter) sind grundsätzlich einzuhalten, ist dies nicht möglich, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
- Eltern und andere Personen, die Kinder zur Jugendfeuerwehr bringen bzw. abholen, sollten das Feuerwehrhaus nicht betreten.

### Folgende verbindlichen Regeln gelten bei den **Kontaktdaten**:

- Zu erfassen sind:
  - o Erhebungsdatum und -Erhebungsuhrzeit,
  - o Vor- und Nachname,
  - o Adresse;
  - o wenn vorhanden auch Telefonnummer oder E-Mail-Adresse.
- Wer diese Daten nicht angibt, darf nicht teilnehmen!
- Diese Daten müssen ggfs. zeitnah auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben werden. Die Daten dienen der Nachverfolgung von Infektionswegen.

In der Regel wird bei der Jugendfeuerwehr ja ohnehin ein Dienstbuch bzw. eine Anwesenheitsliste geführt. Gemeinsam mit aktuellen Erreichbarkeiten aus der Mitgliederverwaltung werden aus unser Sicht diese Ansprüche erfüllt.

Anlage 2 - Auszug aus der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung (Stand 19. August 2020))

**§ 2 Allgemeine Anforderungen an die Hygiene; Kontaktbeschränkungen**

(1) Im privaten und öffentlichen Raum ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten (Abstandsgebot). Dies gilt nicht,

1. wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist;
2. wenn die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird;
3. bei Zusammenkünften zu einem gemeinsamen privaten Zweck mit bis zu 10 Personen,
4. für Angehörige des eigenen Haushalts und bei Zusammenkünften zu einem gemeinsamen privaten Zweck mit den Angehörigen eines weiteren Haushalts.

(2) Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts sind nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken.

(3) Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sollen beachtet werden.

(4) Ansammlungen im öffentlichen Raum und Zusammenkünfte zu privaten Zwecken mit mehr als 10 Personen sind unzulässig (Kontaktverbot), soweit in dieser Verordnung keine Ausnahmen vorgesehen sind. Dies gilt nicht für im selben Haushalt lebende Personen und Personen, die einem weiteren gemeinsamen Haushalt angehören.

(5) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, sind Mund und Nase so zu bedecken, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird; eine Bedeckung mit Hand oder Arm oder die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil reicht nicht aus. Satz 1 gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können.